

RS OGH 1983/1/13 7Ob711/82, 5Ob529/86, 7Ob621/93, 8Ob2345/96b, 8Ob77/00g, 1Ob49/01i, 8Ob214/02g, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1983

Norm

ABGB §863 EI

HGB §54

Rechtssatz

Eine Handlungsvollmacht nach § 54 HGB braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden; die Erteilung durch schlüssiges Handeln reicht aus. Entscheidend ist hiefür, ob die Übertragung von Aufgaben an einen Mitarbeiter des Inhabers des Handelsgewerbes durch diesen nach den Anschauungen des Verkehrs als objektiver Ausdruck des Willens auf Übertragung der entsprechenden Handlungsvollmacht zu werten ist. Maßgebend ist insoweit nicht das Innenverhältnis, sondern der Erklärungswert des Verhaltens des Inhabers Dritten gegenüber. Hierauf haben aber interne, nach außen hin nicht verlautbare Weisungen keinen Einfluss.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 711/82

Entscheidungstext OGH 13.01.1983 7 Ob 711/82

Veröff: SZ 56/7

- 5 Ob 529/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 5 Ob 529/86

Beisatz: Zur Darlehensaufnahme ist eine ausdrücklich oder auch schlüssig erteilte Art- oder Spezialhandlungsvollmacht erforderlich. (T1) Veröff: ÖBA 1987,582 (Iro) = RdW 1987,327

- 7 Ob 621/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 7 Ob 621/93

Beisatz: Wird ein Mitarbeiter zum Leiter eines Zweigbetriebes bestellt, liegt darin jedenfalls die Erteilung einer Handlungsvollmacht für die dort routinemäßig anfallenden Geschäfte. (T2)

- 8 Ob 2345/96b

Entscheidungstext OGH 16.10.1997 8 Ob 2345/96b

Vgl auch; nur: Maßgebend ist insoweit nicht das Innenverhältnis, sondern der Erklärungswert des Verhaltens des Inhabers Dritten gegenüber. Hierauf haben aber interne, nach außen hin nicht verlautbare Weisungen keinen Einfluß. (T3); Beisatz: Bei einem grundsätzlich zur Ausstellung von Haftungsfreilassungserklärungen berechtigten

Filialleiter einer Bank bezieht sich das Erfordernis, in bestimmten Fällen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen, nur auf das Innenverhältnis. (T4)

- 8 Ob 77/00g

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 77/00g

- 1 Ob 49/01i

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 49/01i

nur: Eine Handlungsvollmacht nach § 54 HGB braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden. Entscheidend ist hiefür, ob die Übertragung von Aufgaben an einen Mitarbeiter des Inhabers des Handelsgewerbes durch diesen nach den Anschauungen des Verkehrs als objektiver Ausdruck des Willens auf Übertragung der entsprechenden Handlungsvollmacht zu werten ist. Maßgebend ist insoweit nicht das Innenverhältnis, sondern der Erklärungswert des Verhaltens des Inhabers Dritten gegenüber. Hierauf haben aber interne, nach außen hin nicht verlautbare Weisungen keinen Einfluß. (T5); Veröff: SZ 74/177

- 8 Ob 214/02g

Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 214/02g

Vgl auch; nur: Eine Handlungsvollmacht nach § 54 HGB braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden. (T6); Beisatz: Die Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB ist jene Vollmacht, durch die jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt wird. (T7)

- 2 Ob 238/09b

Entscheidungstext OGH 15.09.2010 2 Ob 238/09b

Vgl; Beisatz: Begnügt sich die bestellte Geschäftsführerin von vornherein mit der Rolle einer „Strohfrau“, welche die Vertretung der Gesellschaft im geschäftlichen Verkehr ? für den jeweiligen Dritten erkennbar ? allein dem „faktischen Geschäftsführer“ überlässt, liegt es nahe, eine schlüssige Vollmachtkundgabe (die Wissenserklärung, es sei - ausdrücklich oder schlüssig ? Vollmacht erteilt worden) in Erwägung zu ziehen. (T8); Veröff: SZ 2010/110

Schlagworte

-SW- Strohmann

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0014354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at